

Notenrundung.

Umstände – wie beispielsweise der Schwierigkeitsgrad eines Kurse – werden naturgemäss bereits bei der Festsetzung der Teilnoten berücksichtigt. Um zu verhindern, dass solche Umstände nicht nochmals in die Endnote einfließen, wird der Notendurchschnitt bei gleichgewichteten Teilnoten nach mathematischen Grundsätzen gerundet. Ergibt der Durchschnitt der gleichgewichteten Teilnoten nach dem Komma einen Wert von 25, bzw. 75 oder höher, ist die Endnote deshalb auf die nächst höhere halbe, bzw. ganze Note aufzurunden (E. 6). Erwägungen ab S. 3.

15. November 2018 SM

Nr. 32/2018

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Prof. Dr. Daniel Hürlimann, Prof. Dr. Alan Robinson, Reto Seiler.

In der Rekursache

X. _____, [...]

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

«**Kurs** [...]»

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Mit Notenverfügung vom [...] wurde der Rekurrent über das Ergebnis seiner Prüfungsleistung «[...]» - Note [...] - orientiert.
2. Gegen diese Verfügung hat der Rekurrent am [...], innert mehrmals erstreckter Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] in der Höhe von Fr. 250.-, Rekurs erhoben.
3. Den Rekurs begründete er damit, die verfügte Note [...] sei rechtswidrig erfolgt, da diese gegen die Notengebungspraxis der Universität St.Gallen verstosse. Denn bei einem Notendurchschnitt von 5.75 werde die Note - gemäss dem Entscheid der Rekurskommission Nr. 104/2011 vom 14. Dezember 2011 - auf halbe Noten aufgerundet.

Demzufolge beantragt er die Anpassung der Note auf 6.0.

4. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde die zuständige Prüfungsleiterin - [...] - am [...] zur Vernehmlassung eingeladen.
5. In der Folge reichte die Prüfungsleiterin ihre Stellungnahme fristgerecht am [...] ein. Mit dieser begründete sie den Antrag auf Abweisung des Rekurses wie folgt:

a) Die Notenbestimmung sei nach den einschlägigen Bestimmungen der Universität St.Gallen erfolgt, die wie folgt lauten:

«[D]ie Notenfestsetzung inklusive Auf- und Abrundung liegt im Ermessensbereich des Lehrkörpers.

Art. 20 der Prüfungsordnung Bachelor sowie Art. 35 der Prüfungsordnung Master werden dahingehend ausgelegt, dass die Gesamt- oder Endnote («Ergebnisse der Prüfungsteile») in halben oder ganzen Noten verfügt werden.

In Auslegung von Art. 77, Abs. 2 des Universitätsstatuts liegt die Notenfestsetzung inklusive Auf- und Abrundung im Ermessensbereich des Lehrkörpers; d.h. Teilleistungen können auch in anderen Notenformaten (z.B. Viertelnoten) festgesetzt werden. Auch die Verrechnung von Teilleistungsnoten inklusive Auf- und Abrundung bis hin zur (verfügten) halben oder ganzen Gesamtnote liegt im Ermessensbereich des Lehrkörpers- unter Massgabe der im Prüfungsmerkblatt vorgegebenen prozentualen Aufteilung der Teilleistungen sowie der allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechts wie Gleichbehandlungsgebot, Willkürverbot, [etc.]»

b) Das Seminar sei mit dem Schwierigkeitsgrad «mittel» eingestuft worden. Dementsprechend sei beschlossen worden - in Absprache mit der Studienadministration bei der Notenabgabe - dass nicht hochgerundet werde.

- c) Der Student habe hervorragende Leistungen erbracht in den beiden Teilnoten (Präsentation 6.0 und schriftliche Prüfung 5.5). Dies habe einen Mittelwert von 5.75 ergeben. Aber 5.75 entspreche nicht 6.0.[...]
- d) Deshalb sei die Notenbestimmung nicht willkürlich gewesen, da alle Studierenden rechtsgleich behandelt worden seien.
6. Mit eingeschriebenem Brief vom [...] wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde er eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme der Prüfungsleiterin wurde ihm zugestellt.
7. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat der Rekurrent mit seiner Replik vom [...] Gebrauch gemacht.
8. Die Rekurskommission hat den Fall nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2018 verhandelt und entschieden.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; abgekürzt UG]; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP]. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung). Dies gilt umso mehr,

als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).

3. Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften - wie vorliegend - streitig ist, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen gemäss Art. 46 Abs. 1 VRP mit voller Kognition.
4. Der Rekurrent argumentiert mit Bezug auf die beantragte Notenerhöhung, der von ihm in den beiden gleichgewichteten Prüfungsleistungen des Kurses «[...]» erzielte Notendurchschnitt 5.75 müsse, gemäss Entscheid der Rekurskommission Nr. 104/2011 vom 14. Dezember 2011 (S. 22), auf die Note 6.0 aufgerundet werden. Die von der Prüfungsleiterin aufgrund des «*Schwierigkeitsgrades*» beantragte Abrundung der Note sei daher willkürlich.
5. Demgegenüber begründet die Prüfungsleiterin das Abrunden der Endnote im Wesentlichen mit dem Schwierigkeitsgrad des Seminars, der als «mittel» eingestuft worden sei.
6. Wie sich aus dem Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt Frühjahrssemester [...] «[...]» ergibt, hatte der Rekurrent in diesem Kurs zwei mit der gleichen Gewichtung (je 50%) dezentrale (Teil-)Prüfungen (schriftliche Klausur und Präsentation) zu absolvieren. Die schriftliche Klausur wurde mit der Note 5.5 und die Präsentation mit der Note 6.0 bewertet. Bei zwei gleichgewichteten Teilnoten ergibt dies ein Notendurchschnitt von 5.75.
 - a) Den Ausführungen der Prüfungsleiterin zufolge «*[h]abe der Student in den beiden Teilnoten hervorragende Leistungen erbracht[t]*» (vgl. hierzu vorsehend Ziff. I. 5c). Daraus erschliesst sich - was sich mitunter bereits aus der Natur der Sache ergibt - dass Umstände, wie der Schwierigkeitsgrad des Kurses, bereits bei der Festsetzung der Teilnoten mitberücksichtigt wurden.
 - b) Insofern die Prüfungsleiterin das Abrunden des vom Rekurrenten erreichten Notendurchschnitts 5.75 also mit dem Umstand des Schwierigkeitsgrades des Kurses begründet (vgl. vorstehend Ziff. I. 5b) sowie Ziff. II. 5.), führt dies zu einer unzulässigen doppelten Berücksichtigung dieses Umstandes und damit zu einer Verfälschung der Endnote. Zudem birgt dieses Vorgehen die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Studierenden, deren Durchschnitt der Teilnoten direkt zu einer vollen oder halben Note führt und bei denen deshalb überhaupt keine Rundung mehr vorgenommen werden muss. Darüber hinaus belässt im konkreten Fall auch die im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt Frühjahrssemester 2018

deklarierte Prüfungsanordnung, und die vorgegebene Gewichtung der jeweiligen Teilnoten, der Prüfungsleiterin kein Ermessen für eine Abrundung.

Einzig eine Rundung nach mathematischen Grundsätzen kann verhindern, dass nicht bereits bei der Setzung der jeweiligen Teilnoten berücksichtigte Umstände noch einmal in die Endnote einfließen. Ergibt also der Durchschnitt der Teilnoten nach dem Komma einen Wert von 25 bzw. 75 oder höher, ist die Endnote deshalb auf die nächsthöhere halbe bzw. ganze Note aufzurunden. Diese Rundungsregel entspricht sowohl der Praxis der Rekurskommission (vgl. hierzu Entscheid der Rekurskommission Nr. 104/2011 E. 2g.), als auch der Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts (vgl. hierzu Entscheid der Verwaltungsgerichte Zürich: Urteil VB.2015.00517 vom 13. Januar 2016, E. 3.3). Daher ist die gesetzte Endnote rechtswidrig.

c) Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich somit, dass die Rüge des Rekurrenten begründet ist. Gewichtungskriterien - wie vorliegend der Schwierigkeitsgrad - sind bei der Setzung der jeweiligen Teilnoten zu berücksichtigen und nicht bei der Rundung der Endnote. Daher ist der Rekurs gutzuheissen.

7. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist gutzuheissen - entfällt eine Kostenpflicht des Rekurrenten. Der geleistete Kostenvorschuss über Fr. 250.- wird zurückerstattet (Bitte um Kontoangaben).

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 32/2018 gegen die Notenverfügung vom [...] - Kurs «[...]» - wird gutgeheissen.
2. Die Note 5.5 im Kurs «[...]» wird aufgehoben. Neu wird die Note 6.0 verfügt.
3. Der geleistete Kostenvorschuss über Fr. 250.- wird zurückerstattet.
4. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.